



A. Verhältnisse des Handwerkers zu seiner Innung.

I. Die Vorbereitung zur Meisterschaft.

- 1) Lehrzeit.
 - a) Vorlage eines Schul- und Sittenzeugnisses.
 - b) Die Aufnahmebedingungen, Lehrzeit und Lehrgeld, Verhalten des Lehrlings im Hause des Meisters und während der Lehrzeit überhaupt, so wie die Ansprüche des Lehrlings selbst, bleiben den Vertragspersonen überlassen.
 - c) Besuch der Fortbildungs-Schulen.

2) Gesellenzeit.

- a) Zum Uebertritt aus der Lehrzeit in den Gesellenstand ist ein Gesellenstück erforderlich.
- b) Diejenigen, welche sich in Bezug auf ihre Arbeit, ihrer theoretischen Ausbildung in Anstalten und in sittlichem Wandel auszeichnen, erhalten Prämien.
- c) Bestimmung der Wanderjahre.

Nur in Ausnahmefällen sollen die Wanderjahre, welche nach den verschiedenen Gewerben bestimmt werden sollen, keinesfalls aber über 3 Jahre dauern müssen, nachgesehen werden, worüber der Gewerberat in letzter Instanz zu entscheiden hat.

Die Studienjahre auf polytechnischen oder Bauerschulen sollen als Wanderjahre gelten. Dispensationsgelder dürfen unter keiner Bedingung erhoben werden.

- d) Erleichterung des Wanderns in Bezug auf polizeiliche Einrichtungen.

(Bessere Einrichtungen der Herbergen dürften wohl durch die Innungen oder Gewerberäte, wie auch Vorbeugung gegen die sogenannte Stromerei, wo solche noch vorkommt, durch dieselbe besorgt werden.)

- e) Wo Gesellenladen errichtet werden, hat der Gewerberat des Distrikts dieselben zu organisiren und zu überwachen.
- f) Fortbildungs-Anstalten (Gewerbschulen) für Gesellen.

II. Das Meisterwerden.

Wer als Meister in eine Innung eintreten will, muß

- 1) das 25. Lebensjahr zurückgelegt,
- 2) einen guten Leumund haben;
- 3) das active Bürgerrecht an einem Orte Deutschlands besitzen oder wenigstens nachweisen, daß ihm dieß für den Fall zugesagt sei, daß er das Meisterrecht erringe; er muß
- 4) seinen ständigen Wohnsitz in dem Bezirk der Innung genommen haben;
- 5) sich über hinlängliche Befähigung zum meistermäßigen Betrieb des Gewerbes ausweisen.

Abstammung oder Religionsbekenntniß können niemals Grund zur Bevorzugung oder Zurücksetzung beim Meisterwerden abgeben. Die Nachweisung über den Leumund wird bewirkt durch Vorlegung der Zeugnisse aus der Lehr- und Wanderzeit, durch ein Zeugniß des Gemeinderaths des Heimatortes und desjenigen Ortes, in welchem der Nachsuchende im letzten Jahre längere Zeit sich aufgehalten hat.

Der Ausweis durch hinlängliche Befähigung erfolgt durch dreifache Prüfung.

- a) Ueber die Art und Weise, wie der Nachsuchende seine Befähigung zu dem Gewerbe erlangt hat? Insbesondere wo und wie lange er bei einem Meister in der Lehre gestanden? Ob er eine Gewerbschule besucht? Wo und wie lange er als Geselle bei Meistern oder in Fabriken gearbeitet habe? Die Dauer der Wanderzeit wird nicht nach der Dauer der Reise, sondern der Beschäftigung in den Werkstätten bemessen.
- b) Eine theoretische Prüfung im Allgemeinen über geistige Entwicklung, über Fertigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben, Befähigung zu Aufsätzen und im Buchführen, sodann insbesondere über den Umfang des Gewerbes, über die wesentlichen Bestandtheile und Eigenschaften seiner Fabrikate, über Einkaufspreis, die Orte des Einkaufs und die Qualität der dazu erforderlichen Rohstoffe, über Handwerksgeräthe und Maschinen, über die Behandlungsweise und den Umlauf;
- c) eine praktische Prüfung durch Aufgabe eines Meisterstücks. Dieses hat die Innung längstens binnen vierzehn Tagen nach erfolgter Anmeldung anzugeben; es muß aber 1) nach Zeit und Ort leicht veräußlich, 2) nicht allzu kostbar, 3) von der Art sein, daß der Arbeiter nicht zu lange Zeit

darauf zu verwenden hat, mit Rücksicht auf die verschiedenen Gewerbe. Der Nachsuchende hat es in einer Werkstätte des Innungsdistrikts unter Aufsicht der Schaumesser zu fertigen.

Findet er sich durch die Wahl des Meisterstücks beschwert, so kann er dagegen binnen 14 Tagen den Rekurs an den Gewerberat nehmen, dessen Entscheidung für beide Theile eine endgültige ist.

(Fortsetzung folgt.)

Eßlingen, 25. Juli.

Der Vorstand des Bruderbundes, der ohnlängst die Beschlüsse des Demokratenvereins dabier unterzeichnete, wurde aufgefordert, seine Statuten dem Königl. Oberamt vorzulegen. Was aus dieser Kritik für seine Existenz hervorgehen wird, ob eine Auflösung oder Concession, müssen wir der Zukunft überlassen, die unter solchen Verhältnissen ungewöhnlich rasch heran zu schreiten pflegt.

Das Schicksal des demokratischen Kreisvereins läßt uns erwarten, daß man aus irgend einem Paragraphen, vermutlich dem Aen, den Bruderbund kommunistischer Tendenzen ziehen werde; wir halten es deshalb für unsere Pflicht, diejenigen §§. der Statuten, welche die Tendenz des Vereins darthun, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

§. 1.

Der Bruderbund in Eßlingen hat den Zweck: befre Gefühle für Freiheit und Vaterland, insbesondere politische Bildung unter seinen Mitgliedern erwecken und fördern zu helfen und durch vereinigte Kraft für die Einheit, für die Freiheit und für die Größe Deutschlands zu wirken; Maßregeln zum Wohl der Einzelnen und des Ganzen zu beraten und vorzuschlagen, überhaupt Gerechtigkeit für alle Glieder der Nation zu verlangen. Dabei wird er nicht aus den Augen lassen, daß nur auf dem Wege der Ordnung zu diesem Ziel zu gelangen ist.

§. 2.

Zu diesem Behufe finden öffentliche Versammlungen statt, in denen die neuesten Weltbegebenheiten übersichtlich mitgeteilt (werden), sowie volkstümliche Vorträge über Politik und Gewerbsachen gehalten werden.

§. 3.

Mitglied des Bundes ist jeder brave Mann, welcher durch seine Unterschrift sich zum Beitritt erklärt. Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat sich beim Vorstand zu melden oder von einem Mitgliede vorschlagen zu lassen. Ausgeschlossen kann durch eine Mehrheit von 2/3 derjenige werden, welcher sich des Vereins unwürdig zeigt.

§. 4.

Die Bundesbrüder reden sich sowohl in den Versammlungen als außerhalb denselben mit dem vertraulichen „Du“ an, und als besonderes Erkennungszeichen gelten: zwei in einander geschlungene Hände.

Politische Nachrichten.

Wien. Die kaiserlichen Prinzen und ihr Anhang arbeiten wie Verschworene an einer Republik. Sie wollen warten, bis ein Ministerium H ä f n e r z u v o r a d r a n kömmt; dann hoffen sie, über Schutzbauern als Besieger der Rebellion in die angestammte Burg ihrer Väter einzuziehen. In acht bis vierzehn Tagen können wir hier Republik haben, wenn Jene so fortarbeiten. Man zwingt uns dazu. Des Kaisers denkt man nicht mehr. Johann ist's allein, und der wird sich auch bald unmöglich gemacht haben. Die Reichsversammlung dürfte sich bald für permanent und gesetzgebend erklären.

Anzeigen.

Stuttgart.

Mittwochs-Kränzchen.

Heute, Mittwoch d. 26. Juli, Abends 8 Uhr, im Gartenjaal des Hrn. Ferd. Weiß vor dem Eßlingerthor.

219

217

223

213

228

208

268

168

318

118

718

Ende

Anfang